

KREISSCHREIBEN NR 67 AN DIE ARBEITGEBER

GESCHÄFTSJAHR 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

Am 25. September 2022 haben Volk und Stände die Reform AHV 21 angenommen und damit die Finanzierung der AHV bis 2030 gesichert. Diese Reform tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Wir informieren Sie nachstehend über die wichtigsten Modalitäten.

1. REFORM AHV 21

1.1 VEREINHEITLICHUNG DES RENTENALTERS (REFERENZALTERS) VON FRAUEN UND MÄNNER AUF 65 JAHRE

Mit der Reform AHV 21 wird für Mann und Frau ein einheitliches Rentenalter von 65 Jahren eingeführt. Der Begriff «ordentliches Rentenalter» wird neu durch den Begriff «Referenzalter» ersetzt.

Das Referenzalter der Frauen wird schrittweise um jeweils drei Monate pro Jahr erhöht. Die Erhöhung beginnt ab 1. Januar 2025. Das bedeutet, dass die Frauen mit Jahrgang 1960, nicht von dieser Erhöhung betroffen sind.

Im Jahr	Betrifft die Frauen mit Jahrgang	Referenzalter der Frauen
2024	1960	Keine Erhöhung
2025	1961	64 Jahre + 3 Monate
2026	1962	64 Jahre + 6 Monate
2027	1963	64 Jahre + 9 Monate
2028	1964	65 Jahre

1.2 AUSGLEICHSMASSNAHMEN FÜR FRAUEN DER ÜBERGANGSGENERATION

Frauen, die zwischen 1961 und 1969 geboren wurden, gehören zur Übergangsgeneration. Sie profitieren von folgenden Massnahmen:

- Lebenslanger Rentenzuschlag für die Frauen der Übergangsgeneration, die ihre Altersrente nicht vorbezahlen
- Tiefere Kürzungssätze für Frauen der Übergangsgeneration, die ihre Altersrente vorbezahlen

Sowohl der Zuschlag als auch die Kürzungssätze sind nach Alter und Einkommenskategorie gestaffelt.

Frauen der Übergangsgeneration können ihre AHV-Rente zudem weiterhin ab Alter 62 vorbezahlen.

1.3 FLEXIBLER RENTENBEZUG IN DER AHV

1.3.1 Vorbezug und Aufschub

Wie bisher kann die AHV-Rente frühestens zwei Jahre vor Erreichen des Referenzalters bezogen und um maximal fünf Jahre aufgeschoben werden. Neu ist der Vorbezug oder Aufschub monatsweise und nicht mehr nur in ganzen Jahren möglich: die Rente kann im Alter zwischen 63 und 70 Jahren ab jedem beliebigen Monat bezogen werden, bei Frauen der Übergangsgeneration bereits ab 62 Jahren. Auch ein Teilbezug der Altersrente ist neu möglich (mind. 20%, maximal 80% der vollen Rente). Ein Teilbezug kann einmal erhöht werden, danach muss der verbleibende Rententeil ganz bezogen werden. Das bedeutet, dass insgesamt drei Schritte möglich sind. So wird ein schrittweiser Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand einfacher.

Der Kürzungssatz bei einem Rentenvorbezug oder die Erhöhungssätze bei einem Rentenaufschub werden an die Lebenserwartung angepasst.

1.3.2 Freibetrag

Ab 1. Januar 2024 ist der AHV-Freibetrag von CHF 1'400 nicht mehr obligatorisch. Arbeitnehmer, die das Referenzalter bereits erreicht haben und auf den Freibetrag verzichten, müssen dies dem Arbeitgeber mitteilen. Die zusätzlich geleisteten Beiträge können unter gewissen Bedingungen rentenbildend sein (jedoch nur bis zur maximalen AHV-Altersrente). Bei einem Verzicht hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass dies korrekt auf der Lohnbescheinigung 2024 eingetragen ist. Bei Swisdec wird diese Option zur Zeit entwickelt. Bei ERPs ohne Swisdec-Zertifikat wird empfohlen, mit dem Informatikdienstleiter sicherzustellen, dass dies bis Ende 2024 ebenfalls möglich ist.

1.4 ZUSATZFINANZIERUNG DURCH DIE ERHÖHUNG DER MERHWERTSTEUER

Eine Zusatzfinanzierung der AHV mithilfe einer Erhöhung der Mehrwertsteuer wurde im Rahmen der Reform AHV 21 beschlossen. Der reduzierte Steuersatz wird von 2.5% auf 2.6% erhöht, der Normalsatz von 7.7% auf 8.1%.

1.5 INFORMATIONEN UND ZASTZINFORMATIONEN

[Merkblatt 31 – Stabilisierung der AHV \(AHV 21\) – Was ändert?](#)
[Stabilisierung der AHV \(AHV21\) BSV](#)

Für alle weiteren Auskünfte steht Ihnen Ihre Agentur gerne zur Verfügung.

2. ERGÄNZUNGSZULAGE BEI MUTTERSCHAFT

Wir möchten Sie an die Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages über die Dauer des Mutterschaftsurlaub von 18 Wochen erinnern:

Art. 23.1.2³

*Die Arbeitnehmerin hat Anspruch auf einen bezahlten Mutterschaftsurlaub von achtzehn Wochen, falls sie **sich spätestens 30 Tage nach erfolgter Niederkunft** schriftlich dazu verpflichtet, das Arbeitsverhältnis in den auf den verlängerten Mutterschaftsurlaub folgenden 12 Monaten nicht auf eigenen Wunsch hin zu beenden.*

Wir empfehlen Ihnen, der Arbeitnehmerin das entsprechende Formular zu geben, welches sie vor der Geburt des Kindes ausfüllen muss, und es spätestens 30 Tage nach der Geburt zusammen mit dem Antrag auf Leistung ordnungsgemäss unterschrieben and die Familienausgleichskasse zu senden.

3. KANTON GENÈVE – MUTTERSCHAFTSVERSICHERUNG

3.1 BEITRAGSSATZ

Der Beitragssatz von 0.082% auf beitragspflichtige Löhne und Einkommen wird für 2024 auf 0.076% gesenkt. Die Arbeitgeber des Kantons Genève erhalten ein separates Kreisschreiben.

3.2 ANSPRUCHS BEI LÄNGEREM SPITALAUFENTHALT DES NEUGEBORENEN

Die kantonale Mutterschaftsversicherung beinhaltet ab 2024 eine Erhöhung der Dauer des Anspruchs bei längerem Spitalaufenthalt des Neugeborenen. Die kantonale Gesetzgebung sieht eine Dauer von 12 Wochen vor, das sind 4 Wochen mehr als die Entschädigung auf Bundesebene.

Mehr Details dazu finden Sie auf dem Merkblatt des Kantons Genève in französischer Sprache.

4. WEBSITE

Auf der Website www.ccih51.ch finden Sie nützliche Informationen über die Ausgleichskasse und die Agenturen. Sie können ebenfalls verschiedene Dokumente herunterladen (Formulare des BSV, eigene Formulare der Ausgleichskasse, Merkblätter, usw.).

Wir bedanken uns für Ihre Kenntnisnahme und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

**AHV-AUSGLEICHSKASSE
DER UHRENINDUSTRIE**